

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom

.....

Auf Grundlage der §§ 19. Abs 1. Und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKo) – in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVo) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am (Beschluss zur Drucksache Nr. XXXX/24) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 10 wird wie folgt ergänzt:

§ 10 Oberbürgermeister

(4) Eine Fraktion des Stadtrates hat unter Wahrung der Gemeinhaltung das Kontrollrecht durch Akteneinsicht in die Vorgänge, die durch den Oberbürgermeister und dessen Stadtverwaltung im eigenen Wirkungskreis nach Absatz 2 veranlasst wurden.

Dieses Kontrollrecht besteht unabhängig der vorangegangenen Absätze zur Wahrung der Handlungsfähigkeit und erfordert keinen vorherigen Beschluss des Stadtrates, soweit gesetzliche Bestimmungen die Einsichtnahme in den betreffenden Vorgang nicht ausschließen.

Artikel 2: Inkrafttreten

Die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.